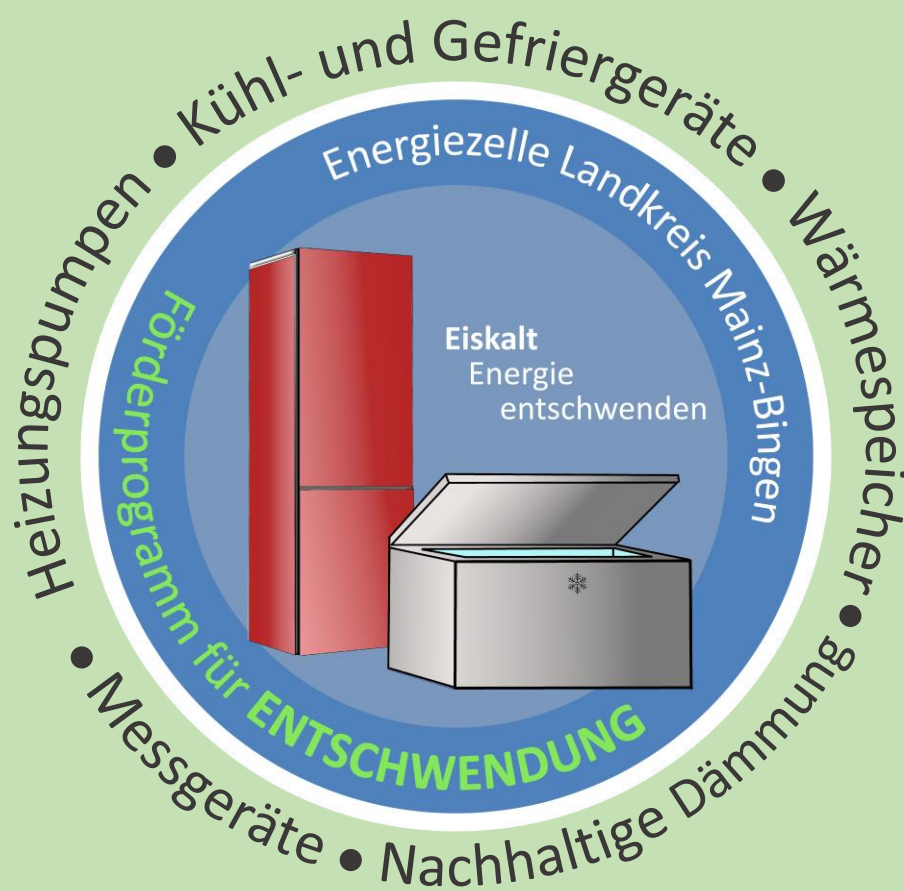




MAINZ · BINGEN  
Landkreis

# „EISKALT ENTSCHWENDEN“

Förderrichtlinie des Landkreises Mainz-Bingen



Logo: © KV Mainz-Bingen, UEBZ

Herausgeber:  
© Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
[www.klimaschutz.mainz-bingen.de](http://www.klimaschutz.mainz-bingen.de)

Stand: 24. Juni 2024

## Inhalt

Vorwort .....	3
<b>1. Ziel und Zweck des Förderprogramms .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung.....</b>	<b>5</b>
<b>3. GEK-Tool .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverfahren .....</b>	<b>5</b>
4.1 Teilnahmeberechtigung .....	5
4.1.1 Förderung von Geräten .....	5
4.1.2 Förderung von Maßnahmen an Gebäuden .....	5
4.2 Fördervoraussetzungen .....	5
4.2.1 Beginn der Projektumsetzung .....	5
4.2.2 GEK- Tool (Auswertung) .....	5
<b>5. Förderschwerpunkte.....</b>	<b>6</b>
5.1. Austausch von Heizungspumpen .....	6
5.1.1. Spezielle Fördervoraussetzungen.....	6
5.1.2. Förderverfahren .....	6
5.1.3. Förderhöhe.....	6
5.1.4. Unterlagen zur Antragstellung .....	6
5.2. Austausch von Kühl-und Gefriergeräten .....	7
5.2.1. Spezielle Fördervoraussetzungen.....	7
5.2.2. Förderverfahren .....	7
5.2.3. Förderhöhe.....	7
5.2.4. Unterlagen zur Antragstellung .....	8
5.3. Installation von Wärmespeichern in bestehende Heizsysteme .....	8
5.3.1. Spezielle Fördervoraussetzungen.....	8
5.3.2. Förderverfahren .....	8
5.3.3. Förderhöhe.....	9
5.3.4. Unterlagen zur Antragstellung .....	9
5.4 Anschaffung von Verbrauchsmessgeräten und Geräten zur Datenübertragung, -verarbeitung und Visualisierung .....	9
5.4.1. Spezielle Fördervoraussetzungen.....	10
5.4.2. Förderverfahren .....	10
5.4.3. Förderhöhe.....	10
5.4.4. Unterlagen zur Antragstellung .....	10
5.5 Einbau von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen .....	10

5.5.1 Spezielle Fördervoraussetzungen.....	10
5.5.2. Förderverfahren .....	11
5.5.2 Förderhöhe.....	11
5.5.3 Antragsunterlagen.....	11
<b>6. Förderverfahren .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Kumulierbarkeit.....</b>	<b>12</b>
<b>8. Zuwendungsgewährung.....</b>	<b>12</b>
<b>9. Antragsstelle .....</b>	<b>12</b>
<b>10. Widerruf.....</b>	<b>12</b>
<b>11. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss .....</b>	<b>12</b>

## Vorwort

### Landrätin Dorothea Schäfer und Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mainz-Bingen,

als Teil des Projektes „Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen“ freuen wir uns, Ihnen heute das Förderprogramm „Eiskalt Entschwenden“ zum Austausch von Heizungspumpen und Kühlgeräten sowie dem Einsatz von Wärmespeichern und Messgeräten vorstellen zu können. Dieses Programm ist ein wichtiger Baustein, um einen Beitrag zum ersten Umsetzungsschritt *Entschwenden* in der Energiezelle sowie zur energetischen Effizienzsteigerung in unserer Region zu leisten.

Über dieses Förderprogramm gibt der Landkreis Mainz-Bingen die Landesfördermittel aus dem KIPKI-Programm („Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation“) gerne an seine Bürgerinnen und Bürger weiter. Wir wollen Sie dabei unterstützen, Ihre Energie-Kosten zu senken, und parallel die regionale Wertschöpfung steigern.

Als Landkreis Mainz-Bingen ist es uns ein besonderes Anliegen, die Energieversorgung in unserer Region nachhaltig zu gestalten. Durch die beschriebenen Fördermöglichkeiten möchten wir dazu beitragen, den Energieverbrauch zu reduzieren und somit einen wichtigen Schritt in Richtung Entschwendung zu gehen. Darüber hinaus ist unsere Erfahrung, dass allein ein Monitoring – also ein bewusstes Kontrollieren der eigenen Verbräuche – zu einer nicht unerheblichen Entschwendung beitragen kann. Dies dient darüber hinaus der Erhöhung der Versorgungssicherheit und hilft auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Mit der Förderung möchten wir Sie auf die Reise zur Energiezelle Mainz-Bingen mitnehmen und Sie bei der Umsetzung persönlicher Projekte unterstützen. Wir sind überzeugt davon, dass die gezielte Förderung konkreter Schritte zur Entschwendung einen wichtigen Beitrag zur regionalen, Versorgungssicheren, klimaneutralen und bezahlbaren Energieversorgung leistet. Gemeinsam können wir einen Unterschied machen und Großes bewirken.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme am Förderprogramm und unser Umwelt- und Energieberatungszentrum steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in black ink that reads "Dorothea Schäfer".

Landrätin Dorothea Schäfer



A handwritten signature in black ink that reads "Steffen Wolf".

Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

FÖRDERRICHTLINIE DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN  
„Eiskalt Entschwenden“ in der Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen  
Stand: 24.06.2024

## 1.ZIEL UND ZWECK DES FÖRDERPROGRAMMS

Am 21.07.2023 beschloss der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen erste Schritte zur Umsetzung einer „Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen“. KIPKI-Fördergelder vom Land Rheinland-Pfalz in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro sollen dafür aufgewendet werden.

Ziel der Energiezelle ist eine sichere, regionale, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung. Die Grundidee der Energiezelle ist dabei alle Stoff- und Energiekreisläufe möglichst regional bereitzustellen und kleinräumige Synergieeffekte zwischen Energieproduzenten und Konsumenten zu erzielen.

Zu diesem Zweck ist langfristig vorgesehen, künftig alle Energie für Wärme, Mobilität, Kommunikation, Dienstleistungen und Produktion soweit wie möglich im Landkreis selbst bereitzustellen. Die sechs Grundbedingungen und Schritte für die Etablierung der Energiezelle stellen dabei die bedarfsgerechte Reduktion der Energieverbräuche (Entschwendung), die effektive und effiziente Nutzung von Energie, die Anpassung des Energiebedarfs an die Energiebereitstellung, die Schaffung von Energiespeichern, die gezielte Bereitstellung von Energie zur Deckung der Residuallast sowie die Bereitstellung von regenerativer Energie dar.

Dieser dezentrale Ansatz stellt nicht nur die regionale Energieversorgung auch im Notfall sicher, sondern trägt beständig zur Stabilisierung des Stromnetzes bei und verringert überdies die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Energieimporten. Dies führt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und es entstehen finanzielle Spielräume, die den Menschen vor Ort zugutekommen.

Das vorliegende Förderprogramm setzt den Fokus hierbei auf den Schritt der Steigerung der Suffizienz und Effizienz, definiert als **Entschwendung**. Alle Förderschwerpunkte in diesem Förderprogramm zielen auf die Entschwendung ab. Veralterte Heizungspumpen und Kühl- und Gefriergeräte zeichnen sich durch hohe Verbräuche und damit durch ineffiziente Nutzung von Energie aus. Aber auch das eigene Messen und Monitoren von Energieverbräuchen- und -kosten birgt erfahrungsgemäß ein nicht unerhebliches Entschwendungspotential. In Heizsysteme eingebundene Heizungswärmespeicher minimieren die Taktung und somit Effizienz der Heizung. Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen entschwenden nicht nur Energie, sondern dienen als CO<sub>2</sub> Speicher und unterstützen das Schließen von Stoffkreisläufen.

Mit einer kleinen Investition ist bereits ein erheblicher Beitrag zur Steigerung der Entschwendung möglich.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen mit diesen Förderschwerpunkten auf weitere Potentiale zur Entschwendung aufmerksam gemacht werden und mit der Förderung bei ihren ersten Schritten unterstützt werden. Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre tatsächlichen energetischen Bedürfnisse kennen und diese mit dem kleinstmöglichen energetischen Aufwand decken können. Die Grundprämisse ist, dass jede nicht verbrauchte Energie sowohl die Stromnetzstabilität als auch den eigenen Geldbeutel unterstützt.

## 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung ist der Austausch von Heizungspumpen sowie der von Kühl- und Gefriergeräten durch energieeffiziente Modelle sowie die Anschaffung von Wärmepufferspeichern ins bestehende Heizungssystem. Ebenso werden Energieverbrauchsmessgeräte und der Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen in der Sanierung bei Bestandsgebäuden gefördert.

## 3. GEK-TOOL

Seit etwa 3 Jahren steht das, vom Landkreis beauftragte, GEK-Tool online öffentlich zur Verfügung. Hier können die eigenen Gebäude Energie Kennzahlen zu Verbräuchen und Kosten eingegeben werden und gewähren einen Einblick in den Vergleich mit anderen vergleichbaren Gebäuden. Hierbei sollen sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihren eigenen Verbräuchen auseinandersetzen. Das Tool bietet für die Teilnehmenden langfristig den Vorteil die eigenen Verbräuche jährlich monitoren zu können und auf diesem Weg ein besseres Verständnis für Entschwendungs- und Effizienzsteigerungspotentiale zu entwickeln. Ebenso können dadurch Effekte umgesetzter Maßnahmen sichtbar gemacht werden.

Erfahrung aus der Community 1000 knG zeigen Entschwendungspotential von bis zu 30 % auf, mit nur gering investiven Maßnahmen.

## 4. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERVERFAHREN

### 4.1 Teilnahmeberechtigung

An der Förderung können ausschließlich natürliche Personen mit Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen teilnehmen. Unternehmen oder kommerziell genutzte Liegenschaften oder Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4.1.1 Förderung von Geräten

Das betreffende Gerät muss sich in direktem Besitz des Antragstellenden befinden. Die Förderung von gebrauchten Geräten ist ausgeschlossen. Es werden nur Neugeräte gefördert (keine gebrauchten oder Leasing-Geräte).

#### 4.1.2 Förderung von Maßnahmen an Gebäuden

Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im Bereich Dämmung, Heizungspumpen und Wärmepufferspeicher. Die betreffenden Gebäude müssen sich im Landkreis Mainz-Bingen befinden und vom Antragstellenden selbst bewohnt sein. Die geförderten Gebäude müssen Bestandsgebäude mit einem Erstbezugsdatum vor 2024 sein. Es werden ausschließlich Sanierungsvorhaben in Bestandsgebäuden gefördert, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

### 4.2 Fördervoraussetzungen

#### 4.2.1 Beginn der Projektumsetzung

Grundlegend gilt, dass nur Projektumsetzungen gefördert werden mit Rechnungsdatum nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie.

#### 4.2.2 GEK- Tool (Auswertung)

Die Einreichung der Auswertung aus dem GEK-Online-Tool ist obligatorisch für die Gewährung einer Förderung. Diese soll möglichst die Verbrauchs- und Kostendaten der vergangenen 3 Jahre enthalten. Nach der Umsetzung verpflichten sich die Antragstellenden dazu Ihre Auswertungen im GEK-Tool für die kommenden 3 Jahre vorzunehmen. Die Auswertung muss nach Ablauf der 3 Jahre an das UEBZ gesendet werden.([www.gek.energiezelle.eu](http://www.gek.energiezelle.eu))

## 5. FÖRDERSCHWERPUNKTE

### 5.1. Austausch von Heizungspumpen

Eine Heizungspumpe – auch Umwälzpumpe genannt – befördert das erwärmte Heizwasser vom Heizkessel zu den einzelnen Heizkörpern. Das im Durchfluss durch die zu erwärmenden Räume abgekühlte Wasser führt sie zum Heizkessel zurück, wo es erneut erwärmt wird. Eine Heizungspumpe ist daher das Herzstück einer Heizung. Eine alte Heizungspumpe verbraucht zwischen 400 und 600 kWh im Jahr, was mit rund 115 bis 172 Euro Stromkosten zu Buche schlägt. Dagegen verbraucht eine neue Pumpe lediglich 50 bis 100 kWh jährlich, das bedeutet Stromkosten von 14 bis 29 Euro (Angaben des BMWK).

Es erfolgt eine pauschale Förderung je Gerät. Die Heizungspumpe kann auch in Eigenleistung getauscht werden, dennoch empfehlen wir zumindest die Prüfung der installierten Technik durch ein Fachunternehmen, insbesondere mit Hinblick auf die benötigte Elektroinstallation.

Es wird empfohlen nach Austausch der Heizungspumpe einen hydraulischen Abgleich vorzunehmen

Hinweis: innerhalb der **Community 1000 knG** tauschen die Teilnehmer ihre praktischen Erfahrungen aus. Hier kann ein Austausch und gegenseitige Unterstützung zum Selbsteinbau der Heizungspumpen stattfinden. In der Vergangenheit hat ein auch Vertiefungsworkshop zur eigenen Durchführung des hydraulischen Abgleichs stattgefunden.

Hinweis für Antragsteller aus dem näheren Umkreis der Kreisverwaltung: Wir freuen uns, wenn Sie Ihre alte Heizungspumpe nach Rücksprache im UEBZ abgeben.

#### 5.1.1. Spezielle Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird der Austausch von alten ineffizienten durch hocheffiziente Heizungspumpen
  - Als ineffiziente gelten Pumpen mit einer **Leistungsaufnahme von  $\geq 40$  Watt**
  - Als hocheffizient gelten stufenlos einstellbare Pumpen **bis unter 5 Watt**

#### 5.1.2. Förderverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, d.h. es ist nur ein Antrag (Auszahlungsantrag) nach Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Die Anzahl der geförderten Maßnahmen ist durch die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

#### 5.1.3. Förderhöhe

150.- €/ Heizungspumpe (Begrenzung auf eine Pumpe je Haushalt)

#### 5.1.4. Unterlagen zur Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsantragsformular mit Unterschrift(en)
- Kopie des/der Personalausweis/e (Vorder- und Rückseite)
- GEK-Auswertung mit Verbrauchsdaten von mind. 3 Jahren  
Hinweis: Die Fortführung der Auswertung des GEK-Tools wird für 3 weitere Jahre durchgeführt und an das UEBZ gesendet.
- Kopie von der Schlussrechnung mit Angabe der Einzelpositionen  
Die Rechnung sollte folgende Informationen enthalten:
  - Die Rechnungsadresse muss mit der des Antragstellers übereinstimmen.
  - Rechnungsnummer und –datum
  - Die Rechnungsstellung erfolgt in deutscher Sprache und in EURO
  - Die genaue Bezeichnung der Heizungspumpe (z. B. Grundfos ALPHA1 25-40 180)
- Alternativ bei Selbsteinbau: eindeutiger Kaufbeleg mit Datum, Ausweisung der gekauften Heizungspumpe mit eindeutiger Angabe des Typs
- Technisches Datenblatt der Wärmepumpe
- Angabe, ob ein Hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde



## 5.2. Austausch von Kühl- und Gefriergeräten

Kühl- und Gefriergeräte sind Anschaffungen für viele Jahre. Deshalb sind neben der guten Leistung, dem geringen Energie- und Wasserverbrauch auch die Langlebigkeit und somit Nachhaltigkeit relevant. Seit März 2021 erfolgte eine Änderung der ursprünglichen Energielabel in neue Energieeffizienzklassen. Anhand der Energielabel sollen Elektrogeräte für den Verbraucher bewertbar im Hinblick auf deren Energieeffizienz sein. Die Umstellung in der Einordnung und Bewertung der neuen Energielabel stellt sich als recht schwierig dar. Eine Hilfe bietet die **Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2024“** (Webseite des UEBZ). Ebenso empfiehlt das UEBZ eine Beratung durch einen regionalen Fachhändler. Dieser berät nicht nur darin, ob ein Austausch eines alten Gerätes sinnvoll ist, sondern kann zum Teil auch bei der Antragstellung unterstützen.

Weitere Aspekte, die zu mehr Nachhaltigkeit, Entschwendung und Energieeffizienz beitragen können, sind Punkte wie die Wahl des geeigneten Standorts und der passenden Größe des Gerätes, sowie die korrekte Befüllung, Pflege und der Betrieb des Kühlgerätes.

Der Austausch von alten ineffizienten Kühl- und Gefriergeräten wird aus diesem Grund gefördert.

### 5.2.1. Spezielle Fördervoraussetzungen

- Altgeräte müssen mind. 15 Jahre alt sein (Fachhändler prüft Typenschild, Herstellerliste)
- Neugeräte je nach Gerätetyp müssen eine unterschiedliche Mindest- Effizienzklasse haben: Als Hilfestellung dient die Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2024“

Kühlschränke	mit / ohne Gefrierfach	mind. Effizienzklasse D
Kühl-Gefrierkombination	Standgeräte	mind. Effizienzklasse C
Ausnahme	300 – 400 Liter	Effizienzklasse A
Kühl-Gefrierkombination	Einbaugeräte	mind. Effizienzklasse E
Gefrierschränke	Stand- und Einbaugeräte	mind. Effizienzklasse C
Gefriertruhen	•	mind. Effizienzklasse D

- Entsorgung erfolgt über regionale Fachhändler, Entsorgungsnachweis mit Unterschrift des Fachhändlers ist beizulegen
- Regionale Fachhändler beraten, ob das Gerät sinnvollerweise auszutauschen ist
- Regionale Fachhändler haben ausgedruckte Antragsformulare und füllen bei Bedarf gemeinsam mit Kunden dieses aus
- Gefördert wird 1 Gerät je Haushalt

### 5.2.2. Förderverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, d.h. es ist lediglich ein Antrag (Auszahlungsantrag) nach Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Die Anzahl der geförderten Maßnahmen ist durch die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

### 5.2.3. Förderhöhe

- 200.- €/ Gerät; 1 Gerät pro Haushalt

#### 5.2.4. Unterlagen zur Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsantragsformular mit Unterschrift(en)
- Kopie des/der Personalausweis/e (Vorder- und Rückseite)
- GEK-Auswertung mit Verbrauchsdaten von mind. 3 Jahren  
Hinweis: Die Fortführung der Auswertung des GEK-Tools wird für 3 weitere Jahre durchgeführt und an das UEBZ gesendet.
- Kopie von der Schlussrechnung mit Angabe der Einzelpositionen  
Die Rechnung sollte folgende Informationen enthalten:
  - Die Rechnungsadresse muss mit der des Antragstellers übereinstimmen.
  - Rechnungsnummer und -datum
  - Die Rechnungsstellung erfolgt in deutscher Sprache und in EURO
  - Die genaue Bezeichnung vom Kühl-/Gefriergerät (z. B. AMICA Gefrierschrank GS 15198 W - weiß - E)
- Nachweis der Effizienzklasse des neuen Kühlgerätes
- Foto vom Typenschild des alten Kühlgerätes oder die Rechnung des alten Kühlgerätes aus welcher Kaufdatum und Typenbezeichnung / technische Daten des Kühlgerätes hervorgehen

Hinweis: der regionale Fachhändler prüft das Typenschild des alten Kühlgerätes über Herstellerliste, entweder per Foto vom Kunden oder vor Ort direkt am Gerät oder über vorhandene Rechnung und bestätigt dies per Unterschrift und Stempel auf dem Förderantrag

### 5.3. Installation von Wärmespeichern in bestehende Heizsysteme

Gefördert wird die Anschaffung und Installation eines Wärmepufferspeichers für Heizung und Warmwasser (z.B. als Schichtenkombispeicher für die Anwendung für Wärmepumpen, Feststoffe, Öl- und Gaskessel, Solarthermie- und PV-Anlagen). Dies kann im Rahmen einer Neuinstallation oder eines Austauschs erfolgen. Gefördert wird ein Wärmespeicher pro Heizungsanlage bzw. Gebäude.

**Ziel:** Steigerung der Effizienz der Heizungsanlage durch Reduktion der Schaltzyklen (z.B. auch für L/W-WP und Pellet), Möglichkeit der Nutzung von PV-Strom zur Wassererwärmung bzw. Vermeidung von „peak-shaving“ (Vernichtung von regenerativ produziertem Strom).

Es wird empfohlen nach Austausch oder Einbau des Wärmespeichers einen hydraulischen Abgleich vorzunehmen

#### 5.3.1. Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die Größe des Wärmespeichers beträgt  $\geq 750$  Liter
- Der Wärmespeicher weist geringste Wärmeverluste ( $< 100$  Watt, mindestens ERP Klasse B) nach Stand der Technik auf
- Die Installation muss durch ein Fachunternehmen erfolgen
- **Technische Ausstattung:**
  - Installation eines Elektroheizeinsatzes zur Vermeidung von „peak-shaving“ möglich
  - Anschluss Solarthermie ist möglich
  - Warmwasseraufbereitung mit innenliegendem Wärmetauscher oder Warmwasserladedestation (extern) möglich

#### 5.3.2. Förderverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, d.h. es ist nur ein Antrag (Auszahlungsantrag) nach Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Die Anzahl der geförderten Maßnahmen ist durch die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

### 5.3.3. Förderhöhe

- 500.- €/Wärmespeicher (1 Wärmespeicher pro Haushalt oder Gebäude bzw. Heizsystem)

### 5.3.4. Unterlagen zur Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsantragsformular mit Unterschrift(en)
- Kopie des/der Personalausweis/e (Vorder- und Rückseite)
- GEK-Auswertung mit Verbrauchsdaten von mind. 3 Jahren  
Hinweis: Die Fortführung der Auswertung des GEK-Tools wird für 3 weitere Jahre durchgeführt und an das UEBZ gesendet.
- Kopie von der Schlussrechnung mit Angabe der Einzelpositionen  
Die Rechnung sollte folgende Informationen enthalten:
  - Die Rechnungsadresse muss mit der des Antragstellers übereinstimmen.
  - Rechnungsnummer und -datum
  - Die Rechnungsstellung erfolgt in deutscher Sprache und in EURO
  - Die genaue Bezeichnung des Wärmespeichers (z. B. Jura Therm EHSWP) sowie das technische Datenblatt
- Technisches Datenblatt des Wärmespeichers
- Fachunternehmererklärung (Vorlage Webseite UEBZ)
- Angabe, ob ein Hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde

## 5.4 Anschaffung von Verbrauchsmessgeräten und Geräten zur Datenübertragung, -verarbeitung und Visualisierung

Gefördert werden Hilfsmittel zur Messung und Überwachung von Energieströmen für die Versorgung im privaten Umfeld. Hierbei wird zwischen Messmitteln für stoffliche Energieträger wie Gas, ÖL sowie Warmwasser und Mitteln zur Messung von Strom- und Wärmemengen unterschieden.

Ebenfalls werden Energiemangement- und Steuerungssysteme gefördert. Diese ermöglichen im Vergleich zu den einfachen Datenverarbeitungsgeräten eine Optimierung und Steuerung der Energieflüsse und damit die Anpassung der Energieerzeugung an die Energiebedarfe verschiedener Energieverbraucher.

Die Erfahrungen aus der Community 1000 knG zeigen, dass sich über die Maßnahme des Messens und Überwachens erhebliche Entschwendungspotentiale aufzeigen lassen. Das regelmäßige Monitoring fördert die Kenntnisse über die eigenen Verbräuche und Verhaltensweisen. Die Motivation das Entschwendungspotential zu heben und so den eigenen Verbrauch zu senken und Kosten zu sparen, steigt. Dies betrifft auch Maßnahmen wie die zeitliche Anpassung der Nutzung von Stromverbrauchern an z.B. dynamische Stromtarife oder an vorhandene erneuerbare Energie aus der eigenen PV-Anlage.

Hinweis: weitere Informationen sind in der Broschüre „Entschenden durch Messen und Monitoren“ auf der Webseite des UEBZ zu finden.

Hinweis: in der Community 1000 knG, dem Energie-Café sowie den Vertiefungsworkshops findet ein Austausch zu Erfahrungen mit Messungen, Messgeräten und Monitoring statt.

#### 5.4.1. Spezielle Fördervoraussetzungen

- keine

#### 5.4.2. Förderverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, d.h. es ist lediglich ein Antrag (Auszahlungsantrag) nach Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Die Anzahl der geförderten Maßnahmen ist durch die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

#### 5.4.3. Förderhöhe

5.4.3.1 Einfache Verbrauchsmessgeräte (zur Messung des Wärme-, Strom-, Gas-, Öl- sowie des Warmwasserverbrauchs) und Geräte zur Datenübertragung, -verarbeitung und Visualisierung

- 40 % des Investitionswertes (inkl. Einbau oder z.B. Aufsetzen der Module zur Datenübertragung), max. 100.- €/Gerät
- Maximal 4 Geräte pro Haushalt
- Mindestinvestitionshöhe ist 50.- € (Summe aller beantragten Geräte)

Beispielrechnung:

1 Stromverbrauchsmessgerät für Steckdose kostet 15.- € (nicht förderfähig)

Jedoch 4 Stromverbrauchsmessgeräte kosten insgesamt 60.- € (dadurch zu 40% förderfähig)

#### 5.4.3.2 Energiemanagement- und Steuerungssysteme

- 40 % des Investitionswertes (inkl. Einbau oder z.B. Aufsetzen der Module zur Datenübertragung), max. 400.- €/Gerät
- Maximal 1 Gerät pro Haushalt

#### 5.4.4. Unterlagen zur Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsantragsformular mit Unterschrift(en)
- Kopie des/der Personalausweis/e (Vorder- und Rückseite)
- GEK-Auswertung mit Verbrauchsdaten von mind. 3 Jahren
- Hinweis: Die Fortführung der Auswertung des GEK-Tools wird für 3 weitere Jahre durchgeführt und an das UEBZ gesendet.
- Kopie von der Schlussrechnung mit Angabe der Einzelpositionen

Die Rechnung sollte folgende Informationen enthalten:

- Die Rechnungsadresse muss mit der des Antragstellers übereinstimmen.
- Rechnungsnummer und -datum
- Die Rechnungsstellung erfolgt in deutscher Sprache und in EURO
- Die genaue Bezeichnung des Messgerätes / der Geräte zur Datenübertragung, -verarbeitung und Visualisierung (z. B. Brandson - digitales Energiekostenmessgerät - 3680W) / Energiemanagement- und Steuerungssystem

### 5.5 Einbau von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

Dämmmaßnahmen mit nachwachsenden Rohstoffen erfüllen gleich zwei Ziele, zum einen reduzieren sie den Energiebedarf und zum anderen binden Sie CO<sub>2</sub> und tragen als Kohlenstoffsenke zur Klimaneutralität bei. Förderfähig sind dabei Dämmmaßnahmen an Außenwand, Dach, oberer Geschoßdecke und Kellerdecke bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf und weitere.

#### 5.5.1 Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die Durchführung der Maßnahme sowohl durch ein Fachunternehmen als auch in Eigenleistung ist förderfähig. Der fachgerechte Einbau ist in jedem Fall durch eine fachkundige Person zu bestätigen.

### 5.5.2. Förderverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, d.h. es ist sowohl ein Reservierungsantrag vor Beginn der Maßnahme sowie ein Auszahlungsantrag nach Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Als Beginn der Maßnahme zählt der Kauf oder die Lieferung von Material zur Umsetzung der Maßnahme. Die Anzahl der geförderten Maßnahmen ist durch die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Hinweis zeitliche Frist:** Die Auszahlungsantragsunterlagen müssen bis zum 31.04.2026 vollständig vorliegen, ansonsten ist keine Auszahlung mehr möglich. Dies ist bei der Planung der Dämmmaßnahme zu berücksichtigen.

### 5.5.2 Förderhöhe

Bauteil	Dämmstärke	Förderhöhe
Außenwand	mind. 14 cm	10,- €/m <sup>2</sup> (max. 2.500 €)
Dach / obere Geschoßdecke	mind. 20 cm	15,- €/m <sup>2</sup> (max. 2.500 €)
Kellerdecke	mind. 6 cm	5,- €/m <sup>2</sup> (max. 500 €)

### 5.5.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

#### Reservierungsantrag vor Beginn

- Kopie des/der Personalausweis/e (Vorder- und Rückseite)
- Technisches Datenblatt zum Dämmstoff
- Angebot des Fachunternehmens (inklusive konkreter Flächen- und Kostenangaben)

#### Auszahlungsantrag nach abgeschlossener Durchführung

- Kopie von der Schlussrechnung mit Angabe der Einzelpositionen, mit eindeutigen Umsetzungspositionen (inklusive Angaben zum Dämmstofftyp, zur Dämmstärke sowie eindeutigen Nachweis zur Größe der gedämmten Fläche)
- Die Rechnung sollte folgende Informationen enthalten:
  - Die Rechnungsadresse muss mit der des Antragstellers übereinstimmen.
  - Rechnungsnummer und -datum
  - Die Rechnungsstellung erfolgt in deutscher Sprache und in EURO
- Fachunternehmererklärung (Vorlage Webseite UEBZ)
- Nachweis zum hydraulischen Abgleich (Selbstverpflichtungserklärung)

## 6. FÖRDERVERFAHREN

Es handelt sich um einstufige Verfahren, bis auf die Förderung der nachwachsenden Dämmstoffe (2-stufig), d.h. die Antragstellung erfolgt nach Kauf bzw. Installation der Technik. Anzumerken ist, dass für das Förderprogramm eine begrenzte Gesamtsumme an Haushaltsmitteln zur Verfügung steht. Vollständige Anträge werden gemäß Ihres Eingangs bearbeitet. Nur vollständige Anträge können final bearbeitet und ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt bis die gemäß zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, **spätestens jedoch bis zum 30.04.2026**. Nach diesem Zeitpunkt können keine Mittel mehr ausgezahlt werden.

**Benötigte Förderunterlagen:** Die Förderunterlagen müssen vollständig eingereicht werden, um eine Bearbeitung zu ermöglichen. Die mittelverwaltende Stelle der Kreisverwaltung (Umwelt- und Energieberatungszentrum) macht die Antragstellenden durch Nachforderungen auf noch fehlende Unterlagen aufmerksam. Die Anträge werden erst bearbeitet und beschieden, wenn die Unterlagen komplett vorliegen.

## 7. KUMULIERBARKEIT

Die Kumulation der Landkreisförderung mit anderen Fördermitteln (z.B. von Bund, Land, Verbandsgemeinden, Städten, Ortsgemeinden) ist in der Regel zulässig sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Bestimmungen in den Richtlinien der anderen Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen zur Kumulierbarkeit sind hierbei zu beachten.

## 8. ZUWENDUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

## 9. ANTRAGSSTELLE

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim  
Tel.: 06132-787- 2173  
Fax: 06132-787-2174  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

## 10. WIDERRUF

Der Widerruf des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Fördervoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

## 11. SCHUTZBESTIMMUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte der Bewilligungsempfänger für solche Schäden haftbar gemacht werden, stellt der Bewilligungsempfänger den Landkreis frei.





**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-0  
Telefax +49 6132 787-1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de  
www.mainz-bingen.de



**Umwelt- und Energieberatungs-  
zentrum (UEBZ)**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-2170  
Telefax +49 6132 787-2174  
www.klimaschutz.mainz-bingen.de



Rheinessen